

Kurzinformation 1/2022

KOSTEN IM ARBEITSGERICHT (erste Instanz)

- Was kostet mich das Verfahren gegen den*die Arbeitgeber*in?

Viele Menschen scheuen vor einer gerichtlichen Klage infolge von Arbeitsrechts-Verletzungen zurück. Oft sind die erwarteten Kosten eine Hürde. In dieser Kurzinfo klären wir auf, welche Kosten entstehen können. In vielen Fällen lohnt sich der Weg vor das Arbeitsgericht.

Abhängig vom Verlauf des Verfahrens und der Vertretung (z.B. Anwält*innen, Dolmetscher*innen) können unterschiedliche Kosten entstehen. Im Verfahren erster Instanz gibt es normalerweise zuerst einen Gütetermin („Güteverhandlung“). Wenn dieser erfolglos bleibt, folgt ein Kammertermin („Kammerverhandlung“).

1. RECHTSANWALTSKOSTEN

- Sie können im Verfahren selbst auftreten oder eine*n Rechtsanwält*in beauftragen. Wenn Sie eine*n Rechtsanwält*in beauftragen, dann entstehen Rechtsanwaltskosten.
- Grundsätzlich trägt in der ersten Instanz jede Partei ihre Rechtsanwaltskosten selbst. Das bedeutet: Auch wenn Sie das Verfahren gewonnen haben, müssen Sie den*die eigene*n Rechtsanwält*in selbst bezahlen. Dafür müssen Sie nicht den*die Rechtsanwält*in des*der Arbeitgeber*in bezahlen, auch wenn Sie verlieren.
- Über die Höhe der voraussichtlichen Rechtsanwaltskosten muss Sie der*die Rechtsanwält*in informieren. Fragen Sie von Anfang an nach!

2. GERICHTSKOSTEN

- Zu den Gerichtskosten gehören Gebühren und Auslagen (z.B. Postgebühren, [I. Dolmetscher-](#) oder [II. Reisekosten](#)). Sie werden erst nach dem Abschluss des Verfahrens berechnet.
- Es entstehen keine Gerichtsgebühren, wenn das Verfahren im Gütetermin durch Vergleich endet oder wenn die Klage vor dem Kammertermin zurückgenommen wird.

- Wenn Sie das Verfahren gewinnen, zahlen Sie auch in der Kammerverhandlung keine Gerichtskosten. Wenn Sie das Verfahren verlieren, müssen Sie die Gerichtskosten zahlen. Sie müssen die Gerichtskosten auch dann zahlen, wenn das Verfahren sechs Monate ruht und nicht fortgesetzt wird. Wenn Sie das Verfahren teilweise gewinnen oder teilweise verlieren, werden die Gerichtskosten zwischen Ihnen und dem*der Arbeitgeber*in entsprechend aufgeteilt.

I. DOLMETSCHERKOSTEN

- Dolmetscherkosten zählen zu den Auslagen.
- Das Gericht kann eine*n gerichtliche*n Dolmetscher*in zum Verfahren heranziehen.
- Kosten für Dolmetscher*innen werden nicht erhoben, wenn dies mit dem betreffenden Staat¹ in einem Abkommen vereinbart ist. Auf dieser Grundlage tragen zurzeit die Staatsangehörigen folgender Länder keine Dolmetscherkosten: Belgien, Indien, Italien, Luxemburg, Portugal, Türkei.
- In anderen Fällen werden Dolmetscherkosten berechnet: Beim Vergleich werden die Kosten zwischen den Parteien aufgeteilt. Wenn Sie gewinnen, dann trägt diese Kosten der*die Arbeitgeber*in. Wenn Sie das Verfahren verlieren, müssen Sie die Dolmetscherkosten selbst zahlen.

II. REISEKOSTEN

- Die prozessbedingten Reisekosten zählen wie Dolmetscherkosten zu Auslagen.
- Sie sind grundsätzlich erstattungsfähige Aufwendungen. Sie können immer dann die Erstattung der Reisekosten verlangen, wenn das Verfahren mit einem Urteil gegen den*die Arbeitgeber*in endet.
- Wenn das Verfahren mit einem Vergleich endet, werden die Reisekosten zwischen Ihnen und Ihrem*r Arbeitgeber*in aufgeteilt.
- Bei einem Abschluss mit Vergleich können Sie versuchen, zu verhandeln, dass der*die Arbeitgeber*in die gesamten Reiskosten und Dolmetscherkosten trägt. Der*die Arbeitgeber*in muss aber damit einverstanden sein.

¹ Staat der Staatsangehörigkeit der klagenden Person

PROZESSKOSTENHILFE UND GEWERKSCHAFTLICHER RECHTSSCHUTZ

- Wenn Sie nicht genug Geld für den Prozess haben, können Sie Prozesskostenhilfe bekommen. Sie bekommen sie, wenn die Klage nicht völlig aussichtslos ist. Prozesskostenhilfe müssen Sie aber innerhalb von vier Jahren ab dem Abschluss des Verfahrens zurückzahlen, wenn sich Ihre finanzielle Lage in dieser Zeit verbessert.
- [Gewerkschaftsmitglieder haben Rechtsschutz](#): Bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten können Sie sich von gewerkschaftlichen Rechtsschutzsekretär*innen auch in einem gerichtlichen Verfahren in allen Instanzen vertreten lassen. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist aus dem Mitgliedsbeitrag finanziert, Sie tragen keine zusätzlichen Kosten der Rechtsberatung und -vertretung.

WIE GEHT ES WEITER?

In der zweiten Instanz können Sie nur mit einem*r Rechtsanwält*in auftreten. Lassen Sie sich von dieser*m über die möglichen Kosten im Vorfeld informieren!

Stand: 04.03.2022

Kontakt

Monika Fijarczyk
arbeitsrecht@berlin.arbeitundleben.de
Tel. +49 (0) 30 5130 192 -79